

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Großküche

der Stiftung Ecksberg
hier: Ecksberger Werkstätten
- nachfolgend „Großküche“ genannt -

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Großküche und allen Kunden (ohne Verbraucher), die die Zubereitung und Lieferung von Speisen zum Gegenstand haben.

I. Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Großküche erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Großküche mit ihren Kunden abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen von Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Großküche ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Großküche auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebot und Vertrag

1. Alle Angebote der Großküche sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Angaben der Großküche zum Gegenstand der Lieferung/Leistung (Gewicht, Optik, Inhaltsstoffe) sowie Darstellung derselben (z. B. in Menüvorschlägen, Speiseplänen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung/Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, wie die Ersetzung von Zutaten durch Gleichwertige sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Die Großküche ist berechtigt, ihren Menüplan alle acht Wochen zu wiederholen.

3. Die Großküche behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Berechnungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen, Menüvorschlägen, Speiseplänen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Großküche weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder

durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen der Großküche diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherungen.

III. Leistung

1. Die Großküche produziert die vom Kunden bestellten Gerichte und liefert sie entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in Wärmebehältern, an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift aus.
2. Nach Übergabe ist allein der Kunde für eine ordnungsgemäße Behandlung der Ware verantwortlich, insbesondere muss der Kunde die Einhaltung von Kühl- und Warmhaltetemperaturen, Lagerzeiten und Beachtung eines Hygienekonzeptes nach den in der HACCP-Verordnung vorgeschriebenen Regelungen sicherstellen.

Soweit nicht verzehrfertige Speisen geliefert werden, die vom Kunden oder von Dritten weiterverarbeitet werden müssen, ist der Kunde darüber hinaus verantwortlich für die Einhaltung der von der Großküche mitgeteilten Zubereitungsvorschriften.

3. Bei der Lieferung von verzehrfertigen Speisen steht der Großküche eine Toleranzzeit von 30 Minuten auf die vereinbarte Lieferzeit zu, ohne dass der Kunde vor Ablauf der Toleranzzeit die Annahme verweigern kann oder Gewährleistungsrechte geltend machen kann.
4. Eine Minderung der Vergütung ist bei Annahme einer verspäteten Lieferung ausgeschlossen.

III. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
2. Die Großküche ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und dadurch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Großküche durch den Kunden aus den jeweiligen Vertragsverhältnissen (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

IV. Höhere Gewalt

1. Die Großküche haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energien oder Rohstoffen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von der

Großküche abgeschlossenem kongruenten Deckungsgeschäftes) verursacht worden sind, die die Großküche nicht zu vertreten hat.

2. Sofern solche Ereignisse der Großküche die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von einer vorübergehenden Dauer ist, ist die Großküche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Großküche vom Vertrag zurücktreten.

V. Erfüllungsort / Versand / Gewährleistung

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mühldorf.
2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Großküche. Die zur Auslieferung verwandten Wärmebehältnisse stehen im Eigentum der Großküche. Der Kunde ist zum sorgsamem Umgang damit verpflichtet und schuldet die Rückgabe.
3. Der Kunde hat die gelieferte Ware unmittelbar nach Übergabe zu prüfen. Etwaige Unstimmigkeiten oder Mängel sind bei der Lieferung verzehrfertiger Speisen vom Kunden noch am Liefertag zu rügen. Unerhebliche Abweichungen der beschriebenen/abgebildeten Produkte von der gelieferten Ware sind kein Mangel sondern technisch bedingt.

Offensichtliche Transportschäden sind sofort dem ausliefernden Mitarbeiter anzuzeigen. Beanstandete Ware ist zum Zweck einer gegebenenfalls erforderlichen Prüfung vom Kunden aufzubewahren (gegebenenfalls gekühlt bzw. eingefroren) und auf Anforderung zur Prüfung auszuhändigen.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Großküche oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
5. Bei Mängeln der gelieferten Waren ist die Großküche nach einer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.

VI. Haftung und Schadensersatz

1. Die Großküche sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Nur wenn wesentliche Vertragspflichten (folglich solche Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind) betroffen sind, wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

3. Dieser Haftungsausschluss bzw. diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die Großküche behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gegen den Kunden vor. Soweit der Kunde die Ware an einen Dritten weitergibt und ihm hierdurch Zahlungsansprüche gegen den Dritten zustehen, tritt er diese Ansprüche maximal bis zur Höhe der offenen Forderungen der Großküche an diese ab. Der Kunde ist verpflichtet, der Großküche Auskünfte zu erteilen, die zur Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche erforderlich sind.

VIII. Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist am Sitz der Großküche.

2. Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

D3/D309-23